



Landkreis Görlitz

Vorlage Nr. BV/295/2022

Geschäftsbereich
Dezernat II

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	28.02.2022	Entscheidung	öffentlich

TOP **Finanzielle Zuwendungen für Leistungen von Schuldnerberatungsstellen im Landkreis Görlitz in Umsetzung der SGB II und SGB XII ab dem Jahr 2022**

Dr. Stephan Meyer
Landrat

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales beschließt den Zuschuss für den Bereich Schuldnerberatung für den Landkreis Görlitz in nachstehender Höhe für das Jahr 2022:

Caritasverband Görlitz e.V.	46.264,- Euro
DRK Kreisverband Weißwasser	60.662,- Euro
ASB Regionalverband Zittau/Görlitz	46.264,- Euro
Diakonie Löbau-Zittau	89.454,- Euro

Finanzielle Auswirkungen:

Belastungen im laufenden HH-Jahr	242.644,- Euro
Veranschlagt unter Budget	33.1.1.01
Belastung der Folgejahre	ca. 250.000,- Euro

Begründung

Im Landkreis Görlitz existieren vier Träger von Schuldnerberatungsstellen, die Ratsuchende hinsichtlich der gesetzlichen Pflichtaufgaben gem. SGB II und SGB XII an folgenden Standorten beraten:

- Caritasverband Görlitz e.V., 0,75 VzÄ Görlitz
- DRK Kreisverband Weißwasser, 1,0 VzÄ in Weißwasser und Niesky
- ASB Regionalverband Zittau/Görlitz e.V., 0,75 VzÄ in Görlitz
- Diakonie Löbau-Zittau 1,47 VzÄ in Zittau und Löbau

Grundlage für die diesjährige Förderung sind die im Jahr 2020 mit den Trägern verhandelten Konditionen für die Förderung im Jahr 2021:

- 56.182,- Euro je Vollzeitkraft und Jahr
(in Anlehnung an den Tarif TöD EG 9 bzw. S 11)
- Tarifierfassung Folgejahre
- fester, jährlicher Sachkostenzuschuss in Höhe von 3.000,- Euro je Träger

Im Ergebnis des Verhandlungsprozesses zwischen den Trägern der Schuldnerberatungsstellen und dem Landkreis erging folgendes Angebot an die Träger für die Förderung ab dem Jahr 2022:

1. 2,5% Steigerung der Personal- und Sachkosten gegenüber dem Jahr 2021
2. Die Zuwendung des Landkreises Görlitz beläuft sich auf 60.662,- Euro je Vollzeitstelle
3. Die Summe von 60.662,- Euro ist ein Durchschnittswert (EG 9b bzw. S11TVöD) und wird unabhängig vom Alter und der Betriebszugehörigkeit der beschäftigten Schuldnerberater gezahlt und ist ausschließlich für die Gesamtkosten der Schuldnerberatungsstelle einzusetzen.

Somit ergeben sich für die Förderung der Beratungsstellen im Jahr 2022 die im Beschlussvorschlag genannten Zuwendungsbeträge.

Alle vier Träger der Schuldnerberatungsstellen stimmten im Vorfeld des Ausschusses dem o.g. Angebot zu. Die schriftlichen Einverständniserklärungen aller Träger liegen der Verwaltung vor.